

RNN GmbH · Postfach 1611 · 55209 Ingelheim

**Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund GmbH**

Bahnhofstraße 2
55218 Ingelheim am Rhein

Postfach 1611
55209 Ingelheim am Rhein

Infos und Fahrpläne
Servicetelefon 0 61 32 / 78 96-22
E-Mail: info@rnn.info
oder unter www.rnn.info

Vorsitzende des Aufsichtsrats
Landrätin Dorothea Schäfer

Geschäftsführerin
Silke Meyer

Registergericht
Amtsgericht Mainz HRB 23059
Steuer-Nr. 0865404222

Bankverbindung
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN: DE41 5605 0180 0010 1336 50
BIC: MALADE51KRE

Ihre Anfrage vom 30.11.2023
Anfragenr. 291331
Ingelheim, den 21.11.2023

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

wir nehmen Stellung zu Ihrer Anfrage auf Auskunft vom 30.10.2023 auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 TransparenzG Rheinland-Pfalz.

Wir weisen darauf hin, dass ein Anspruch auf Auskunft gesetzlich nur insoweit besteht

- als wir Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen (§ 3 Abs. 1 TransparenzG),
- als keine Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sind (§ 13 Abs. 1 TransparenzG Rheinland-Pfalz),
- als es um Informationen geht, die in den Gültigkeitszeitraum des Gesetzes ab 2016 fallen (§ 26 Abs. 1, § 30 Abs. 1 TransparenzG Rheinland-Pfalz).

Zu Ihrer Anfrage ist festzustellen, dass Preisgrundlagen von Verkehrsunternehmen für Tickets im RNN-Gebiet nicht in den Bereich von Verwaltungstätigkeiten fallen. Die geltenden RNN-Tarife werden nicht durch Beschluss durch die RNN GmbH oder den Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund in Kraft gesetzt, sondern durch die den RNN-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen bei der zuständigen Landesbehörde beantragt und von dieser beschlossen. Eine Verwaltungstätigkeit der RNN GmbH liegt insoweit nicht vor. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Grundlagen der Preisberechnungen aus den Jahren vor 2016 stammen, so dass insoweit ein Zeitraum betroffen ist, für den gesetzlich kein Auskunftsrecht besteht.

Aufgabenträger-Gesellschafter
Zweckverband Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN)

Mitglieder des Zweckverbandes
Landkreis Alzey-Worms, Landkreis
Bad Kreuznach, Landkreis Birken-
feld, Landkreis Mainz-Bingen, Land
Rheinland-Pfalz, Stadt Bad Kreuznach,
Stadt Bingen, Stadt Ingelheim, Stadt
Mainz, Stadt Worms

Schließlich ist jedenfalls festzustellen, dass die Preisgrundlagen die Geschäftsgeheimnisse von im RNN fahrenden Verkehrsunternehmen betreffen, da sie die Grundlagen der unternehmerischen Entscheidungen im sensiblen Bereich der Kostenkalkulation im Wettbewerb bilden. Gemäß § 13 Abs. 1 Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz haben wir Ihre Anfrage daher an die den RNN-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Von diesen haben wir die Antwort erhalten, dass der Unternehmensausschuss RNN (in dem sich die den RNN-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen abstimmen) einstimmig beschlossen hat, die Kalkulationsgrundlage für RNN-Semestertickets nicht offen zu legen, da es sich hierbei um Geschäftsgeheimnisse handele, § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz.

Damit ist uns eine Auskunft verwehrt, die RNN GmbH hat daher entschieden, die Auskunft nicht zu erteilen.

Der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes ist nicht gegeben (§ 1 Verbraucherinformationsgesetz). Im Übrigen weisen wir auf § 3 Satz 1 Nr. 2 c) Verbraucherinformationsgesetz hin, wonach auch im Verbraucherinformationsgesetz kein Anspruch auf Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen oder kaufmännischem Wissen besteht. Daher wäre auch bei einer angenommenen Anwendbarkeit des Verbraucherinformationsgesetzes keine Auskunft zu erteilen.

Sie haben die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung nach § 22 TransparenzG Rheinland-Pfalz innerhalb eines Monats nach Einstellung dieser Entscheidung in das Portal <https://fragdenstaat.de> Klage beim Verwaltungsgericht Mainz (Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Entscheidung soll in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben

wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit der Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, § 12 Abs. 4 Satz 6, § 19 TransparenzG Rheinland-Pfalz.

Die Übermittlung dieses Schreibens an Sie über das Portal <https://fragdenstaat.de> erfolgt auf der Grundlage, dass Sie Ihren Antrag an uns über das Portal übermittelten. Adressdaten von Ihnen liegen uns nicht vor. Wenn Sie das Schreiben auch per Briefpost erhalten möchten, bitten wir um Mitteilung einer postalischen Adresse.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)